

## Mandanteninformation außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020

(Stand: 20.11.2020)

Aufgrund des Teil-Lockdowns im November 2020 hat die Bundesregierung denjenigen Unternehmern, die davon direkt und indirekt betroffen sind, eine unbürokratische Sonderunterstützung zugesagt. Es handelt sich dabei – anders als bei der Überbrückungshilfe – nicht um einen kostenabhängigen Zuschuss. Vielmehr berechnet sich die Höhe im Vergleich zu dem Umsatz des Novembers 2019 bzw. dem durchschnittlichen Umsatz aus 2019.

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- a. **Direkt Betroffene:** Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dazu zählen ausdrücklich auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten.
- b. **Indirekt Betroffene:** Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80 % ihrer Umsätze** mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften (z.B. Wäschereien, die vorwiegend für Hotels arbeiten)
- c. **Mittelbar Betroffene:** Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, **über Dritte** erzielen (z.B. Tontechniker, Bühnenbauer, Beleuchter und Caterer).

Zu den Begünstigten zählen auch gemeinnützige Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Kulturschaffende.

### 2. Antragsverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung – wie die Überbrückungshilfe – über einen sogenannten prüfenden Dritten, beispielsweise den Steuerberater. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von EUR 5.000 direkt antragsberechtigt, also ohne die Einschaltung eines prüfenden Dritten. Dafür wird eine ELSTER-Zertifikat benötigt, welches über das ELSTER-Portal generiert werden kann. Voraussichtlich ab dem **25.11.2020** soll die Novemberhilfe dort zu beantragen sein.

### 3. Zuschusshöhe und Auszahlung

Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich **75 % des Novemberumsatzes 2019**. Soloselbständige haben zusätzlich ein Wahlrecht: Entweder sie wählen als Bezugsgröße den Umsatz November 2019 oder den durchschnittlichen Umsatz im gesamten Jahr 2019. Für alle Berechnungen wird auf den **durchschnittlichen Wochenumsatz** abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist.

Die Auszahlung erfolgt in **zwei Tranchen**: Zunächst wird es voraussichtlich **Ende November eine Abschlagszahlung** geben – für Soloselbständige bis zu EUR 5.000, für andere Unternehmen bis zu EUR 10.000. Im Anschluss an die Abschlagszahlung wird dann das Verfahren zur regulären Auszahlung gestartet.

#### 4. Verwendung der Zuschüsse

Anders als bei der Überbrückungshilfe (und teilweise auch bei der Soforthilfe), wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss **insbesondere auch für Lebenshaltungskosten** nutzen, wenn sie keine oder kaum Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzauffälle haben.

#### 5. Anrechnung anderer staatlicher Leistungen

Werden für November 2020 bereits **andere Unterstützungsleistungen** gezahlt, wie zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden diese Leistungen auf die Novemberhilfe angerechnet. Wurde vom Unternehmen Grundsicherung beantragt, ist damit zu rechnen, dass diese auch angerechnet wird.

#### 6. Anrechnung von Umsätzen während der Schließung

Erzielt ein Unternehmen trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von **25 %** des Vergleichsumsatzes **nicht** angerechnet. Darüberhinausgehende Umsätze werden angerechnet, um eine „Überförderung“ zu vermeiden. Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im **Außerhausverkauf** anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung eine **Sonderregelung**: Dort wird die Novemberhilfe begrenzt auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019, die dem **vollen Mehrwertsteuersatz** unterliegen; dies gilt also für im Restaurant verzehrte Speisen. Umsätze, die mit Außerhausverkäufen erzielt worden sind (also zum ermäßigten Steuersatz), fließen in die Berechnung der Novemberhilfe **nicht** mit ein. Im **Gegenzug** werden Außerhausverkäufe im November 2020 während der grundsätzlichen Schließungen **nicht** auf den Zuschuss angerechnet.

#### 7. Steuerpflicht

Genauso wie die Überbrückungshilfe unterliegt die Novemberhilfe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Antragstellung und geben den Antrag für Sie ab.